

Aus der Sitzung des Gemeinderates am 20.03.2019 – Fortsetzung –

## **Erfolgs- und Vermögensplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung für das Jahr 2019**

### **Vorbericht zum Wirtschaftsplan 2019**

#### **I. Rückblick auf die Wirtschaftsjahre 2017 und 2018**

Das Wirtschaftsjahr 2017 schließt mit einer Bilanzsumme von

1.721.330,94 €  
ab.

Davon entfallen auf der Aktivseite

1.501.514,67 € auf das Anlagevermögen und  
219.816,27 € auf das Umlaufvermögen.

Auf der Passivseite entfallen

770.820,82 € auf das Eigenkapital  
9.340,00 € auf empf. Ertragszuschüsse  
5.900,00 € auf Rückstellungen  
935.270,12 € auf Verbindlichkeiten.

Das Wirtschaftsjahr schließt mit einem Jahresgewinn in Höhe von 45.658,10 € (Vj. Gewinn i. H. v. 24.417,57 €) ab.

Der Gemeinderat hat den Jahresabschluss 2017 am 17.10.2018 festgestellt.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 28.03.2018 den Wirtschaftsplan 2018 beschlossen. Das Volumen der Sonderrechnung beträgt

2018 insgesamt	708.500 €
davon	
im Erfolgsplan	540.000 €
im Vermögensplan	168.500 €

Als Ergebnis des Wirtschaftsplans wurde sowohl im Erfolgsplan als auch im Vermögensplan mit einem ausgeglichenen Ergebnis gerechnet.

Es wurde eine Kreditaufnahme in Höhe von 75.900 € vorgesehen.

Zum 01.01.2018 betrug der Schuldenstand der Sonderrechnung 770.244,48 €. Es wurden 70.116,51 € getilgt.

Die Kreditermächtigungen in Höhe von 75.900 € wurden nicht in Anspruch genommen. Der Schuldenstand am Ende des Wirtschaftsjahres 2018 beträgt 700.127,97 €.

Der Wirtschaftsplan wird im Erfolgsplan voraussichtlich mit einem Gewinn abschließen. Insgesamt verbleiben die Ergebnisse im Rahmen der Ansätze.

Der Vermögensplan wird voraussichtlich mit einem Deckungsmittelüberhang abschließen.

Die abschließenden Zahlen können erst bei der Feststellung des Rechnungsabschlusses mitgeteilt werden.

## **II. Das Wirtschaftsjahr 2019**

Das Volumen des Wirtschaftsplanes 2019 der Wasserversorgung beträgt

Insgesamt	701.700 €
davon	
im Erfolgsplan	545.800 €
im Vermögensplan	155.900 €

### **1. Erfolgsplan**

Der Gemeinderat hat den Wasserzins für das Jahr 2019 auf 2,28 €/m<sup>3</sup> (zuvor 2,21 €/m<sup>3</sup>) zuzüglich Mehrwertsteuer erhöht. Berücksichtigt wurde hier, dass durch Zählergrundgebühren die Fixkosten des Wasserversorgungsbetriebs mit einem Betrag in Höhe von rd. 54.000 € abgedeckt werden. Als Verkaufsmenge wurden 208.000 m<sup>3</sup> veranschlagt, der Erlös hieraus mit 471.300 € angesetzt.

Somit wird den steigenden Kosten Rechnung getragen und der Erfolgsplan ausgeglichen werden können. Für das Wirtschaftsjahr 2019 wird mit einem ausgeglichenen Ergebnis gerechnet. Der Ansatz für den Fremdwasserbezug wird bei einer Bezugsmenge von 214.600 m<sup>3</sup> mit 253.600 € angesetzt. Der Wasserverlust wird mit 4 % kalkuliert.

### **2. Vermögensplan**

Im Vermögensplan sind für die Sanierung eines Teilabschnitts der Wasserleitung in der Schwefel-/Sternbergstraße Ausgaben in Höhe von 80.000 € vorgesehen. Dieser Ansatz wird jedoch zunächst durch einen Planvermerk für die weitere Bewirtschaftung gesperrt. Hier möchte der Gemeinderat vor einer Freigabe das Ergebnis der durchgeführten Straßenbefahrung abwarten. In der Betriebs- und Geschäftsausstattung sind für die Anschaffung eines Transporters 30.000 € veranschlagt.

Die Auflösung von Ertragszuschüssen wird mit 1.900 € veranschlagt, die Ausgaben für die ordentliche Kredittilgung werden mit rd. 44.000 € angesetzt.

Dem gegenüber stehen auf der Einnahmenseite 60.400 € für eine Kreditaufnahme sowie 95.500 € aus erwirtschafteten Abschreibungen.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird mit 250.000 € festgesetzt.

### **3. Schuldenstandsübersicht**

Der Schuldenstand der Wasserversorgung beträgt bei 5.239 Einwohnern

am 01.01.2019	700.127,97 €	134 €/EW
Tilgung 2019	43.829,54 €	
Kreditermächtigung	60.400,00 €	
Stand 31.12.2019	716.698,43 €	137 €/EW

Der Landesdurchschnitt für Eigenbetriebe bei Gemeinden zwischen 5.000 – 10.000 Einwohnern beträgt 525 €/Einwohner (Quelle: Gemeindefinanzbericht 2018).

## **Ersatzbeschaffung eines Unimogs bzw. Kommunaltraktors für den Bauhof**

Der Unimog 1450 des Gemeindebauhofs ist Baujahr 1989 und hat zwischenzeitlich bei ca. 36.000 Betriebsstunden 282.000 Kilometer auf dem Buckel. In letzter Zeit häufen sich bei dem Fahrzeug die Reparaturkosten, so mussten beispielsweise bereits Reparaturen an den Achsen, den Federn, den Bremsen und der Kupplung ausgeführt werden.

Im Vorfeld zu dieser Beratung wurde die Verwaltung beauftragt, zu prüfen, ob eine Ersatzbeschaffung für das Fahrzeug wiederum mit einem Unimog erfolgen soll, oder ob als Alternative auch ein Kommunaltraktor in Frage kommen könnte.

Die Verwaltung hat hierzu mehrere Landmaschinenhändler angefragt und letztlich nur ein Angebot für einen vergleichbar leistungsstarken Kommunaltraktor erhalten.

Zudem wurde ein Vergleich zwischen dem bereits eingesetzten Fahrzeugtyp Unimog und einem Kommunalschlepper mit folgenden Ergebnissen durchgeführt:

Der Unimog ist eine eigene Fahrzeuggattung und besitzt als kommunaler Geräteträger besondere Konzeptmerkmale. Ein Kommunaltraktor ist als Allrad-Ackerschlepper unter Berücksichtigung eines gewissen Transportanteils konzipiert, der kommunale „Allround-Einsatz“ ist in der ursprünglichen Konzeption eigentlich nicht vorgesehen.

Zudem besitzt der Unimog eine Zulassung für Kraftfahrstraßen und Autobahnen sowie serienmäßig ein 4-Kanal-ABS, welches auch bei geschalteten Sperrern und Allrad voll wirksam ist. Der Traktor hingegen verfügt über kein ABS, welches gerade im Winterdienst ein wichtiges Sicherheitsmerkmal ist.

Des Weiteren sorgen Rampen- und Weitwinkelspiegel beim Unimog für ein besseres Sichtfeld, diese fehlen beim Traktor.

Im Hinblick auf den Antrieb und die Räder wird der Unimog durch einen Permanent-Allradantrieb mit Längsdifferential und vier gleichen Rädern angetrieben. Der Traktor hingegen wird mit unterschiedlich großen Rädern mit Hinterradantrieb und bei Bedarf durch Zuschaltung der Vorderachse mit Vorder-achsdifferentialsperre angetrieben. Die Bremsung erfolgt beim Unimog über eine Zweikreisbremsanlage, beim Traktor über eine Einkreisbremsanlage. Zudem erfolgt beim Unimog eine lastabhängige Bremsung, da die Bremskraft je nach Beladezustand geregelt wird.

Im Unimog finden Fahrer und Beifahrer Platz, der Traktor ist lediglich mit einem Fahrersitz und einem Notsitz ausgestattet.

Ebenso erfüllt der Unimog im Gegensatz zum Traktor die Abgasnorm Euro 6 für Nutzfahrzeuge.

Eine Beladung des Unimog ist durch die vorhandene Pritsche immer möglich, eine Beladung des Traktors kann dagegen stets nur mittels eines Anhängers erfolgen.

Ein weiterer, gerade im Winterdienst wesentlicher Unterschied zwischen Traktor und Unimog besteht beim Thema Sichtfeld:

Im Hinblick auf das gesetzliche Sichtfeld muss der Sichtstrahl des Fahrers innerhalb von 12 m den Boden berühren.

Da der Unimog die Kriterien des § 35 b StVZO erfüllt, ist für den Winterdienst keine Ausnahme-genehmigung wegen einer Sichtfeldeinschränkung erforderlich, beim Traktor ist dies nicht der Fall.

Auch ist der Traktor mit den Anbaugeräten Schneepflug vorne und Streugerät hinten ca. 1,0 bis 1,5 m länger als der Unimog und damit vor allem in den Wohngebieten schwerfälliger.

Aus der Mitte des Gemeinderates wurde vorgebracht, dass der Traktor auch entsprechende Vorteile hätte: So sei zum Führen des Fahrzeugs kein LKW-Führerschein notwendig und die Schadstoffgruppe 5 des Traktors sei besser als die Euro-Norm 6 des Unimog. Auch sein ein Traktor wohl auch günstiger als ein Unimog.

Der technische Ausschuss hat sich bereits zweimal mit dem Thema befasst und sich im Rahmen der Vorberatung für die Ersatzbeschaffung eines Unimogs ausgesprochen.

Die Verwaltung wurde nach dem Vergleich zwischen Unimog und Traktor auch beauftragt, für die Ersatzbeschaffung eines Unimogs zu prüfen, ob möglicherweise ein Kauf oder aber ein Leasing des Fahrzeugs von Vorteil wäre:

Vor- und Nachteile des Leasings im Vergleich zum Kauf

Vorteile Leasing:

- Unkomplizierter Austausch des Fahrzeugs  
Nach der Laufzeit des Leasingvertrages kann problemlos auf ein anderes bzw. ein neues Fahrzeug umgestiegen werden.
- Immer neuste Fahrzeugtechnologie  
Dadurch dass am Ende der Laufzeit das Fahrzeug zurückgegeben wird und im Anschluss bei einem neuen Leasingvertrag ein komplett neues Fahrzeug geliefert wird, profitiert der Leasingnehmer von neuen Technologien und beugt technischer Entwertung des Gutes vor.
- Liquidität  
Da die Leasing-Gesellschaft die Finanzierung des Objektes übernimmt, entsteht für den Leasing-Nehmer ein breiterer finanzieller Handlungsspielraum für andere Entscheidungen.
- Planungssicherheit  
Die Höhe der Leasing-Raten und Vertragslaufzeit stehen von Beginn an fest.
- Kein Aufwand bei Wiederverkauf des Fahrzeugs  
Die Bank / der Leasinggeber verkauft das Fahrzeug.

## Nachteile Leasing:

- **Kein Eigentumserwerb**  
Der Leasing-Gegenstand geht nach Ablauf der Leasing-Zeit wieder an den Leasing-Geber zurück. Der Leasing-Nehmer hat nicht die Möglichkeit das Objekt bei eventueller Nichtnutzung zu verkaufen.
- **Vertragslaufzeit**  
Ein Leasing-Vertrag ist in der Regel unkündbar. Die Leasing-Rate stellt somit einen Fixkostenblock dar.
- **Pflicht zur Vollkaskoversicherung**
- **Verpflichtung zur Wartung und Unterhaltung**  
Der Leasing-Nehmer hat während der Laufzeit nicht nur die Pflicht auf eigene Kosten Reparaturen durchzuführen und die Wartungsintervalle penibel einzuhalten, sondern dafür auch die Markenwerkstatt aufzusuchen, die in der Regel teurer ist als eine freie Werkstatt.
- **Kündigungsgefahr**  
Der Leasing-Geber kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Leasing-Nehmer in Zahlungsverzug ist. Hinzu kommen evtl. auch noch Schadenersatzforderungen.
- **Keine Möglichkeit zur vorzeitigen Kündigung des Leasingvertrags**
- **Restwertrisiko**  
Wenn die Bank am Ende der Laufzeit des Leasingvertrages das Leasing-Objekt nur zu einem niedrigeren Preis als dem kalkulierten Restwert verkaufen kann, so muss der Leasingnehmer diesen Unterschied ausgleichen. D.h. der Leasingnehmer trägt das Restwertrisiko.

Nicht enthalten in dieser Betrachtung sind die notwendigen Anbaugeräte wie Streugerät und Schneepflug, diese Anbaugeräte müssten separat zum Fahrzeug beschafft werden.

Die bisherigen Fahrzeuge wurden immer gekauft und leider nicht zu einem wirtschaftlich sinnvollen Zeitpunkt wieder abgestoßen, sondern tatsächlich bis an die Grenze einer möglichen Nutzung genutzt. In Folge dessen fielen insbesondere ab dem 7. Jahr der Nutzung entsprechende Kosten für Reparaturen an, die teilweise erheblich waren.

Nach einer ausführlichen Diskussion zum Vergleich von Unimog und Kommunaltraktor sowie zu den Vor- und Nachteilen von Kauf und Leasing hat der Gemeinderat im Anschluss an die Beratung wie folgt mehrheitlich beschlossen:

Die Ersatzbeschaffung für den Unimog 1450 des Gemeindebauhofs, Baujahr 1989, erfolgt wiederum mit einem Unimog und die Verwaltung wurde beauftragt, das Leasing des Fahrzeugs auszuschreiben.

## **Abbau der Überdachung des Pausengangs der Freibühlschule**

Der Pausengang auf dem Schulhof der Freibühlschule ist zwischenzeitlich völlig marode und undicht und auch der optische Eindruck ist katastrophal.

Eine Sanierung der Überdachung wäre zwar möglich, jedoch im Hinblick auf die statischen Anforderungen und vor allem im Hinblick auf mögliche Schneelasten sehr aufwändig und absolut unwirtschaftlich. Eine Sanierung mit teilweiser Demontage und neuem Aufbau würde je nach Ausführung nach den Grobkostenschätzungen über 150.000,- € kosten.

Nach Rücksprache mit der Freibühlschule wäre ein Verzicht auf den überdachten Pausengang zwischen den Gebäuden E, A und G denkbar, lediglich im Bereich des Vordachs des G-Baus und des Gebäudes E sollte ein Teilbereich erhalten und saniert werden.

Die Kosten für eine Demontage des Pausengangs sowie für die Sanierung des Vordachs im Bereich des G-Baus belaufen sich laut Kostenaufstellung von Herrn Architekt Seiferth auf voraussichtlich rund 65.000,- € brutto.

Die Sanierung des Vordachs des Gebäudes „E“ kann im Zusammenhang mit den Arbeiten zur Sanierung des Obergeschosses des Gebäudes E mit ausgeführt werden. Die Kosten hierfür errechnet Herr Architekt Seiferth laut beigefügter Kostenaufstellung mit ca. 6.000,- € brutto.

Seitens der Freibühlschule wurde, vertreten durch Herrn Rektor Stark, in einer Sitzung des technischen Ausschusses sowie bei einem Vor-Ort-Termin die entsprechende Zustimmung zum Abbau des Pausengangs signalisiert.

Die Demontearbeiten des Pausengangs könnten durch die ohnehin dort bereits tätigen Firmen im Zuge der nun beginnenden Arbeiten zur Sanierung des Obergeschosses des Gebäudes „E“ gleich mit durch-geführt werden.

Der technische Ausschuss hat daher empfohlen, den Abbau des überdachten Pausengangs im Zuge der Sanierung des Obergeschosses des Gebäudes „E“ mit durchzuführen und einen Teilbereich des Vordachs des G-Baus sowie das Vordach des Gebäudes „E“ zu sanieren.

Der Gemeinderat hat sodann im Anschluss an die Beratung und die Diskussion wie folgt mehrheitlich beschlossen:

1. Dem Abbau des überdachten Pausengangs zwischen den Gebäuden E, A und G der Freibühlschule sowie der Sanierung eines Teilbereichs des Vordachs des G-Baus wird zugestimmt. Die Kosten hierfür belaufen sich laut beigefügter Kostenaufstellung auf voraussichtlich rund 65.000,- € brutto.
2. Der Reparatur des Vordachs des Gebäudes „E“ wird ebenfalls zugestimmt, die Kosten hierfür belaufen sich auf voraussichtlich ca. 6.000,- € brutto.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die im Rahmen der Sanierung des Obergeschosses des Gebäudes „E“ tätigen Firmen (Zimmerei Anton Hummel, Engstingen und

Schlosserei Josef Leippert, Engstingen) mit der Demontage des überdachten Pausengangs sowie mit der Sanierung des Vordachs des Gebäudes „E“ zu beauftragen.

4. Die Beauftragung zur Sanierung des Vordachs des G-Baus erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

#### **Festlegung der Aufwandsentschädigung für die Wahlhelfer bei der Europa- Kreistags-, Gemeinderats- und Ortschaftsratswahl am 26.05.2019**

Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Wahlhelfer ist in jeder Gemeinde unterschiedlich geregelt. Die Bundeswahlordnung schlägt als Erfrischungsgeld beziehungsweise "Zehrgeld" 25 EUR für die Mitglieder des Wahlvorstandes und 35 EUR für die Vorsitzenden vor.

Bei der Kommunalwahl 2014 wurde vom Gemeinderat eine Entschädigung von 60 EUR für den Wahlsonntag festgesetzt.

Regelung der ehrenamtlichen Entschädigung entsprechend der Satzung der Gemeinde Engstingen:

Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	20 EUR
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	35 EUR
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	45 EUR.

Da der Einsatz der Wahlhelfer bei der Kommunalwahl voraussichtlich zwischen 10 und 12 Stunden umfasst und die Auszählung am Abend eine sehr gewissenhafte und konzentrierte Arbeitsleistung erfordert, schlägt die Verwaltung vor, dies auch angemessen zu entschädigen.

Der Gemeinderat hat daher im Anschluss an die Diskussion wie folgt beschlossen:

Die Wahlhelfer erhalten für die Europawahl / Kommunalwahl am 26.05.2019 für ihren Einsatz am Wahlsonntag eine Entschädigung von 60 €.

Für eine weitere Inanspruchnahme wird die Entschädigung nach der kommunalen Satzung bezahlt.

## **Umstellung der Straßenbeleuchtung in allen Ortsteilen auf LED; Maßnahmen im Jahr 2019**

Wie im Haushaltsplan für das Jahr 2019 vorgesehen, soll in diesem Jahr der nächste Abschnitt zur Umstellung der Straßenbeleuchtung in allen Ortsteilen auf LED in Angriff genommen werden. Der Gemeinderat hat sich bereits in der Sitzung am 17.10.2018 mit diesem Thema beschäftigt, siehe Vorlage Nr. 070/2018.

Für den Ortsteil Großengstingen ist hierbei ein Betrag in Höhe von rund 114.000,- €, für Kleinengstingen ein Betrag in Höhe von rund 38.000,- € und für Kohlsetten ein Betrag in Höhe von rund 25.000,- € vorgesehen. Der Gesamtbetrag für die nächste Tranche der Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED beläuft sich demnach auf 177.000,- €.

Der Bund fördert diese Maßnahmen über den Projektträger Jülich im Rahmen des Klimaschutzes, ein entsprechender Förderantrag musste bis zum 31.03.2019 gestellt werden. Hierzu war ein entsprechender Sachbeschluss des Gemeinderates notwendig.

Im Anschluss an die Beratung hat der Gemeinderat wie folgt beschlossen:

1. Der Umsetzung der nächsten Tranche zur Umstellung der Straßenbeleuchtung in allen Ortsteilen auf LED im Jahr 2019 wird, wie oben beschrieben, zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Förderantrag beim Projektträger Jülich zu stellen.